

WARNHINWEIS:

DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.

Stand: 19.11.2021; Anzahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art der Vermögensanlage	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um unverbriefte Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt des Nachrangdarlehensgebers (" Anleger "), welche als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG einzuordnen sind.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen "Invest AR-Check"
2.	Identität der Anbieterin	Anbieterin der Vermögensanlage ist die AR-Check GmbH & Co. KG, Elefantengasse 4, 60313 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 50793
	Identität der Emittentin	Emittentin der Vermögensanlage ist die AR-Check GmbH & Co. KG, Elefantengasse 4, 60313 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 50793
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Rechten (insbesondere Patente, Marken), insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Software, die auf Basis der Augmented Reality Technologie Prozesse in der Reinigungs-Dienstleistungsbranche unterstützt und automatisiert.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	Vermittler der Vermögensanlage und Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform "https://ar-check.com" ist: Concedus GmbH, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental, Amtsgericht Fürth, HRB 17058
3.	Anlagestrategie	Anlagestrategie der Emittentin ist es, die Durchführung des unter Ziff. 3 dargestellten Anlageobjekts nach der hierzu unten gegebenen näheren Beschreibung durch die gewährten Nachrangdarlehen zu finanzieren und die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Zinsen sowie die Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu erwirtschaften.
	Anlagepolitik	Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen (beispielsweise in Form von marktüblicher und gewissenhafter Projektsteuerung sowie Projektcontrolling).
	Anlageobjekt	Anlageobjekt der Vermögensanlage ist die Finanzierung der Emittentin, d.h. die Finanzierung ihrer operativen Geschäftstätigkeit (Anteil an Nettoeinnahmen rund 6,9 %), die Steuerung der einzusetzenden Finanzmittel, die Planung und Umsetzung strategischer Maßnahmen zwecks Förderung einer erfolgreichen Unternehmensführung (Anteil an Nettoeinnahmen rund 12,5 %) und Unternehmensentwicklung (zielgerichtete Maßnahmen auch unter Rückgriff auf externe Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie Patentanwälte zur Weiterentwicklung der wirtschaftlich ausgerichteten Organisation der Emittentin, u.a. die Bewertung von Marketing-Chancen und Absatzmärkten, die Geschäftsanalyse von Kunden und Wettbewerbern, die Anbahnung zukünftiger Geschäfte und Folgegeschäfte, das Verfassen von Geschäftsplänen und Entwerfen neuer bzw. Weiterentwickeln bestehender Geschäftsmodelle mit dem Ziel die langfristige Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Emittentin zu gewährleisten) (Anteil an Nettoeinnahmen rund 21,4 %), Produktentwicklung sowie die Entwicklung und Herstellung einer innovativen Softwarelösung für die Automatisierung und Steuerung von Organisations- und Reinigungsprozessen (Anteil an Nettoeinnahmen rund 59,2 %). In einem ersten Schritt soll ein erstes marktfähiges bzw. marktreifes Produkt entwickelt werden. Mittel- bis langfristig soll ein Reinigungsassistent entwickelt werden, der insbesondere Geringqualifizierte befähigt mit einfach zu bedienender Technologie und mit Hilfe computergestützter Reinigungsanweisung fachgerecht zu reinigen. Dieser Reinigungsassistent soll aus der softwaregesteuerten Kombination aus Mobilgeräten, einer Augmented Reality Brille mit Einblendung von Anweisungen und Hinweisen sowie mit Sensoren ausgestatteten Handschuhen und Reinigungsgeräten bestehen. Die Software dient der Auswertung der Reinigungstätigkeit sowie deren Steuerung durch die Ausgabe von Hinweisen an den Nutzer. Ein erster Prototyp eines Reinigungsassistenten wurde entwickelt; ein zweiter befindet sich gerade in der Entwicklung. Verträge wurden in diesem Zusammenhang noch nicht geschlossen. Die Emittentin hat bereits zwei verschiedene Funktionalitäten als Teil des Gesamtprodukts in strategisch wichtigen Ländern, u.a. Deutschland, Schweiz, China, Südkorea und USA, patentieren lassen. Das Verhältnis von Eigenkapital (EUR 17.900.000,00) zu Fremdkapital (EUR 5.000.000,00) wird 78:22 betragen. Die geplanten Gesamtkosten bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens betragen EUR 22,9 Mio.. Die dafür vorgesehenen Finanzierungsmittel der Emittentin sollen durch die Aufnahme von voraussichtlich insgesamt EUR 5.000.000,00 aus Nachrangdarlehen von Anlegern (" Nachrangdarlehen "), aus Umsätzen der Emittentin und Eigenkapitalmitteln bereitgestellt werden. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind allein nicht ausreichend; weitere Finanzmittel zur Kostentragung sowie die Mittel zur Zins- und Tilgungszahlung für diese Vermögensanlage sollen aus künftigen Umsätzen der Emittentin generiert werden. Genügen künftige Umsätze nicht zur Zahlung der Zinsen aus den Nachrangdarlehen und/oder Rückzahlung der Nachrangdarlehen, so wird die Emittentin in Zukunft weiteres Eigenkapital aufnehmen, um die Differenz zu decken, wobei solches Eigenkapital in bestimmten, im Nachrangdarlehensvertrag geregelten Fällen wiederum gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.
4.	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 30. September 2026 oder gegebenenfalls mit Ablauf der durch Kündigung verkürzten Laufzeit. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Realisierungsschwelle in Höhe von EUR 50.000,00 bis zum 15. März 2022 durch die Zurverfügungstellung von Nachrangdarlehen aller Anleger erreicht und nicht aufgrund rechtmäßiger Rücktritte bzw. Widerrufserklärungen von Anlegern wieder unterschritten wird und der jeweilige Anleger den individuellen Nachrangdarlehensbetrag auf das von der Emittentin genannte Konto eingezahlt hat. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht innerhalb des vertraglich vorgesehenen Fundingzeitraums bzw. des verlängerten Fundingzeitraums ein, so ist keine der Vertragsparteien an den Nachrangdarlehensvertrag gebunden und sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten sind erloschen. In einem derartigen Fall wird die Emittentin den vom Anleger allenfalls bereits überwiesenen Nachrangdarlehensbetrag umgehend verzinst an selbigen zurück überweisen.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Kündigungen und Widerruf durch den Anleger: Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist während der Laufzeit nicht möglich. Der vorliegende Nachrangdarlehensvertrag gilt jedenfalls nach obiger Laufzeit automatisch als beendet. Das gesetzliche Widerrufsrecht und das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für den Anleger bleiben unberührt. Kündigung durch die Emittentin: Die Emittentin ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ab Erklärung der Kündigung in Textform durch die Emittentin zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegen Leistung einer sofort fälligen Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 % der restlichen Zinsansprüche gemäß den Nachrangdarlehensbedingungen berechtigt. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für die Emittentin bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf einen festen Zins in Höhe von 5,0 % p.a. bzw. bei Abgabe des Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags durch den Anleger bis 31. Dezember 2021 in Höhe von 6,0 % bezogen auf den jeweiligen (anteiligen) Nachrangdarlehensbetrag auf Grundlage tatsächlich verstrichener Tage einer Berechnungsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode (Act/Act) verzinst (nachfolgend " Verzinsung "). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht mit der Gutschrift des vollständigen Nachrangdarlehensbetrags des einzelnen Anlegers auf dem von der Emittentin benannten Zahlungskonto. Die Zinsen sind endfällig, also zum Ende der jeweiligen – gegebenenfalls durch Kündigung verkürzten – Laufzeit des Nachrangdarlehens fällig. Verzug: Bei Verzug mit der Zahlung fälliger anteiliger Nachrangdarlehensrückzahlung oder Zinszahlung schuldet die Emittentin dem Anleger Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
	Konditionen der Rückzahlung	Die Tilgung der Nachrangdarlehen erfolgt endfällig zum Ende der jeweiligen – gegebenenfalls durch Kündigung verkürzten – Laufzeit des Nachrangdarlehens.
5.	Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Nachfolgend können nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt und erläutert werden. Die ausführliche Angabe und Erläuterung sämtlicher mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken findet der Anleger in den Angebotsbedingungen zu der Vermögensanlage auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter "https://ar-check.com".
	Maximalrisiko	Investitionen in Vermögensanlagen sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher der in Aussicht gestellte Zins, desto höher das Risiko des Verlusts. Nachrangdarlehen sind Investitionen, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln, wie z.B. durch eine veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen. Auch aufgrund von geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen, wie z.B. neuen Investitionen können die Zins- und Rückzahlungsaussichten und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage erheblich negativ beeinflusst werden. Unter Umständen kann ein etwaiger Finanzierungsbedarf des Emittenten nicht befriedigt werden, so dass der Emittent das Projekt nicht wie geplant entwickeln kann.

		Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals und/oder die Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder im Falle einer Insolvenz des Emittenten zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Über das Risiko des vollständigen Verlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals und des Verlusts des Zinsanspruchs hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz. Dieses Risiko besteht, wenn der Anleger den Erwerb seiner Vermögensanlage selbst fremdfinanziert, da er unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage verpflichtet ist, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Privatvermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zur Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen, wenn sein Privatvermögen zur Bedienung der Fremdfinanzierungsverbindlichkeiten nicht reicht. Zu einer über den Totalverlust seines eingesetzten Kapitals hinausgehenden Inanspruchnahme des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz kann es auch in anderen Fällen kommen, so etwa dann, wenn der Anleger zur Bedienung anderer Verbindlichkeiten (z.B. Steuern) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist, die Rückführung bzw. Verzinsung aber ausbleibt.
a)	Risiken aus der Geschäftstätigkeit	Der prognostizierte Verlauf des in Ziff. 3 beschriebenen Anlageobjekts sowie die in Ziff. 3 beschriebene Anlagestrategie und -politik sind nicht sicher. Der Erfolg der Vermögensanlage hängt von verschiedenen Faktoren, der Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (siehe Ziff. 8) und dem Nicht-/Eintritt von Projektrisiken (z.B. Gestiegene Projektkosten, Ausfall bzw. Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen) ab. Ferner ist der Erfolg der Vermögensanlage davon abhängig, dass die Emittentin ihre Gläubiger bedienen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht das Risiko, dass die Emittentin – mit den in Ziff. 5 c) beschriebenen Folgen für den Anleger – insolvent wird. Auch besteht in regulatorischer Hinsicht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann.
b)	Nachrangdarlehensrisiken	Die Emittentin kann insolvent werden, etwa wenn sie geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als geplant realisiert. Die Insolvenz der Emittentin kann dazu führen, dass der jeweilige Anleger nur einen Teil der vorgesehenen oder überhaupt keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlung seines Anlagebetrages erhält. Das der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrunde liegende Nachrangdarlehen hat den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko des Anlegers über das vorgenannte allgemeine Insolvenzausfallrisiko noch hinausgeht. Der qualifizierte Nachrang der Nachrangdarlehen bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. So besteht für ihn das Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sogar erst nach allen denjenigen Gläubigern der Emittentin, die vorrangig zu befriedigen sind, bedient zu werden und deshalb mit den eigenen Forderungen teilweise oder ganz auszufallen (Totalverlustrisiko).
c)	Fungibilitäts-/Liquiditätsrisiko	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine beschränkt veräußerliche Vermögensanlage, da hierfür schon generell kein liquider oder geregelter Markt, an dem diese gehandelt werden, besteht. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht oder nur unter Wert verkaufen kann. Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage durch den Anleger ist während der Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität für die Realisierung ihrer Geschäftsziele und Bedienung von kalkulierten Zahlungsflüssen hat, was zu ihrer Insolvenz und für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und/oder der Zinsen führen kann.
6.	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt maximal EUR 5.000.000,00.
	Art der Anteile	Bei den Anteilen handelt es sich um Nachrangdarlehen als Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG).
	Anzahl der Anteile	Unter Zugrundelegung des Mindestanlagebetrages von EUR 500,00 werden bei einem Emissionsvolumen von EUR 5.000.000,00 maximal 10.000 anteilige Nachrangdarlehensforderungen angeboten. Der maximale Anlagebetrag des Anlegers darf EUR 1.000,00 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge sind möglich (i) bis EUR 10.000,00, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000,00 beträgt, oder (ii) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch EUR 25.000,00. Die in Satz 2 genannten Beträge gelten nicht für einen Anleger, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.
7.	Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin	Der letzte aufgestellte Jahresabschluss der Emittentin zum Geschäftsjahr vom 22. Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ergibt einen Verschuldungsgrad in Höhe von 0 %.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten abhängig. Die Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung hängt maßgeblich von verschiedenen Marktbedingungen ab. Die Emittentin ist hinsichtlich des Anlageobjekts zunächst weit überwiegend im Bereich der Reinigungsdienstleistung tätig. Zielkunden der Emittentin für das Anlageobjekt sind vordergründig Gewerbetreibende, Gemeinden und staatliche Einrichtungen, die ihre Objekte (Gebäude, Außenanlagen, Mobilien etc.) über Reinigungsdienstleister oder über eigenes Personal reinigen lassen. Langfristig ist auch geplant, Verbraucher anzusprechen. Der Emittentin ist kein unmittelbarer Konkurrent hinsichtlich des Anlageobjekts bekannt. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung dieser Marktbedingungen (insbesondere Kundennachfrage, verkaufte Stückzahlen oder steigende Zinskosten der durch die Emittentin für das Projekt aufgenommenen Fremdkapital-Finanzierung) ändern sich die Erfolgsaussichten für das Projekt und damit für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung dieser Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – das Projekt überdurchschnittlich positiv, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm zustehen sowie die vollständige Rückzahlung des Anlagebetrages erhält. Bei prognosegemäßem Verlauf erhält der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage die ihm für diesen Zeitraum zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrages. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage einen Teilbetrag oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und des Anlagebetrages nicht erhält. Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Szenarien für die Zahlung der Zinsen bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung bei prognosemäßigem Verlauf dieser Vermögensanlage bis zum Ablauf der Laufzeit: Die prognostizierte Zinszahlung gem. Ziff. 4 bezogen auf den Anlagebetrag wird für den Zeitraum bis zum Ablauf der Laufzeit erreicht. Szenario für die Zahlung der Zinsen bei für den Anleger negativer Marktentwicklung: Das der anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegende Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem teilweisen Verlust bis hin zu einem Totalverlust der Zinsen kommen. Szenario für die Kapitalrückzahlung bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung: Rückzahlung des Anlagebetrages Szenario für die Kapitalrückzahlung bei für den Anleger negativer Marktentwicklung: Das der anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegende Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.
9.	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	
	...für den Anleger	Für die Zeichnung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus keine Kosten. Ein Agio oder eine Provision wird vom Anleger nicht erhoben.

	...für die Emittentin, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält	Für die Emittentin fallen neben der Zinszahlungspflicht (dazu oben Ziff. 4) die folgenden Provisionen bzw. Kosten an: Für die Internet-Dienstleistungsplattform und für die Vermittlung der Vermögensanlage zusammen in Höhe von 2,5 % einmalig (brutto) des gezahlten Gesamtanlagebetrages. Hinzu kommt die im Rahmen der Bereitstellung der Software für die Verwaltung des Crowdfundings während der Laufzeit der Vermögensanlage zu entrichtende Monatsmiete in Höhe von EUR 690,00, sowie eine einmalige Setup-Fee von EUR 1.590,00. Zusätzlich erhält der Vermittler während der Vertragslaufzeit eine monatliche Fixvergütung in Höhe von EUR 300,00. Für die Zahlungsabwicklung sowie für die Abwicklung und Transaktion über das Treuhandkonto fallen einmalige Gebühren in Höhe von EUR 400,00, transaktionsbezogene Gebühren in Höhe von 0,25 % (Disagio von der Fundingsumme), sowie sonstige Gebühren für Zahlungstransaktionen in Höhe von EUR 3.000,00 an. Alle Kosten und Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer..
10.	Information über das Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessensverflechtungen i.S.d. § 2a Abs. 5 Vermögensanlagegesetz	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, der Concedus GmbH, im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG. Weder ist ein Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Concedus GmbH noch ist der Emittent mit dieser gemäß § 15 Aktiengesetz unternehmerisch verbunden.
11.	Anlegergruppe	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gem. §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer. Die Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Anlagehorizont bei Rückzahlung bis zum 30. September 2026. Der Anleger muss in der Lage sein, finanzielle Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens (100 % des eingesetzten Kapitals) sowie bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen, für den Fall, dass der Anleger (i) den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert hat oder (ii) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen.
12.	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Rückzahlungsansprüche der Anleger sind durch keine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung abgesichert.
13.	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen i.S.d. § 13 Abs. 3 Nr. 13 Vermögensanlagegesetz	Verkaufspreis sämtlicher Vermögensanlagen der Emittentin, die in den letzten zwölf Monaten... ...angeboten worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen angeboten worden. ...verkauft worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen verkauft worden. ...vollständig getilgt worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen vollständig getilgt worden.
14.	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 Vermögensanlagegesetz	Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c Vermögensanlagegesetz einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten	Ein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c VermAnlG ist nicht bestellt.
16.	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG	Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.
17.	Gesetzliche Hinweise	
	a) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
	b) Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage.
	c) Letzter offengelegter Jahresabschluss der Emittentin	Der letzte Jahresabschluss der Emittentin zum Geschäftsjahr vom 22. Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wurde im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) offengelegt. Künftig aufgestellte Jahresabschlüsse werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) offengelegt und abrufbar sein. Hierzu muss der Suchbegriff "AR-Check GmbH & Co. KG" im Suchfeld eingegeben werden. Zudem werden die Jahresabschlüsse unter " https://ar-check.com " abrufbar sein.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.	Sonstige Informationen	
19.	Identität weiterer wichtiger Personen	Zahlungsdienstleisterin: SECUPAY AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Amtsgericht Dresden, HRB 27612
	Beschreibung der Vermögensanlage	Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Nachrangdarlehensgeber sind die Anleger, Nachrangdarlehensnehmerin ist die Emittentin. Der Anleger zahlt den Anlagebetrag auf ein Konto der Zahlungsdienstleisterin. Diese überweist den Anlagebetrag nach Ablauf der Widerrufsfrist als Barunterlegung auf das Geschäftskonto der Emittentin, wenn bestimmte im Nachrangdarlehensvertrag geregelte Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Nachrangdarlehensforderungen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte an der Emittentin. Der Anleger ist weder an Verlusten noch am Gewinn der Emittentin beteiligt, sondern hat Anspruch auf eine feste Verzinsung (Ziff. 4) über die Laufzeit der Vermögensanlage (Ziff. 4). Die Zinsen sind endfällig, also zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens fällig. Die Tilgung erfolgt endfällig zum Ende der jeweiligen Laufzeit des Nachrangdarlehens (zu den Einzelheiten von Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung siehe Ziff. 4).
	Besteuerung	Die Zinsen aus der anteiligen Nachrangdarlehensforderung stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Anleger als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Nachrangdarlehensforderung Teil seines Privatvermögens ist. Die Zinsen sind vom Anleger im Kalenderjahr des Zuflusses zu versteuern. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Sofern die anteilige Nachrangdarlehensforderung in einem inländischen steuerlichen Betriebsvermögen gehalten wird, sind die Zinseinnahmen bzw. Wertdifferenzen den Betriebseinnahmen zuzuordnen. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
20.	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises (Seite 1 vor Ziffer 1) nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG vor Vertragsschluss in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter " https://ar-check.com ") da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.